

Konsultation 5/2010 - Überarbeitung der MaRisk

Geschäftszeichen: BA 54 – FR 2210 – 2010/0003

Stellungnahme des DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e.V.

Frankfurt am Main
30. August 2010

Erläuterung zu AT 4.2 Tz. 1

„Der Inhalt der Geschäftsstrategie liegt allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung und ist nicht Gegenstand von Prüfungshandlungen durch externe Prüfer oder die Interne Revision. Bei der Überprüfung der Risikostrategie ist die Geschäftsstrategie heranzuziehen, um die Konsistenz zwischen beiden Strategien nachvollziehen zu können. Gegenstand der Prüfung ist außerdem der Strategieprozess nach AT 4.1 Tz. 4.“

Wir begrüßen die klarstellende Ergänzung, dass auch der Strategieprozess Gegenstand der Prüfung durch externe Prüfer oder die Interne Revision ist. Aufgabe der Internen Revision gem. AT 4.4. Tz. 3 ist, grundsätzlich alle Aktivitäten und Prozesse zu prüfen. Aufgrund der Bedeutung des Strategieprozesses war dieser nach unserer Auffassung auch auf Basis der bislang geltenden Regelungen von der Internen Revision zu prüfen. Da der Inhalt der Geschäftsstrategie jedoch nicht Gegenstand von Prüfungen der Revision ist, hätte man konstruieren können, dass auch der Prozess zur Erstellung der Geschäftsstrategie nicht Gegenstand von Prüfungen sein kann. Dieser Irrtum ist nun ausgeschlossen.

Ein redaktioneller Hinweis: Der Verweis in der Erläuterung bezieht sich auf „AT 4.2 Tz. 4“.

BT 2.1 Tz. 1 (im Zusammenhang mit AT 4.3.1 Tz. 2 und BTR 4 Tzn. 3 u. 4)

„Die Prüfungstätigkeit der Internen Revision hat sich auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes grundsätzlich auf alle Aktivitäten und Prozesse des Instituts zu erstrecken. Dem Identifizieren von Schwachstellen im Internen Kontrollsystem, die geeignet sind, dolose Handlungen zu begünstigen, ist ausreichend Gewicht beizulegen.“

Mitglied des
Institute of Internal
Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der
European Confederation
of Institutes of Internal
Auditing (ECHIA)

Die Interne Revision berücksichtigt bei der Prüfung und Beurteilung des Internen Kontrollsystems regelmäßig auch das Risiko doloser Handlungen. Dabei richten sich Umfang und Häufigkeit der Prüfungshandlungen nach der Einschätzung des entsprechenden Risikos. Insofern beinhaltet die vorgesehene Ergänzung keine neue Anforderung.

Wir möchten jedoch einige technische Änderungsvorschläge in die Diskussion einbringen.

„Dolose Handlungen“ werden auch an anderer Stelle des Entwurfs adressiert. So ist unter AT 4.3.1 Tz. 2 und BTR 4 Tzn. 3 u. 4 von „Betrugsfällen“ die Rede. Da es sich um denselben Hintergrund handelt, empfehlen wir die Begriffe zu vereinheitlichen. Wir gehen davon aus, dass der Begriff deckungsgleich mit der „betrügerischen Handlung“ aus § 25c Abs. 1 KWG ist. Bei der Anhörung zum Entwurf des diesbezüglichen Rundschreibens am 31. Mai 2010 wurde dargestellt, dass der Bundesfinanzminister im Rahmen der Neuregelung des § 25c Abs. 1 KWG plant, den Begriff der „betrügerischen Handlung“ zu ersetzen („...sonstigen strafbaren Handlungen, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung des Vermögens des Institutes führen können“). Wir empfehlen die Formulierung aus § 25c Abs. 1 KWG entsprechend in die MaRisk zu übernehmen.

Systematisch wäre die Ergänzung besser unter AT 4.4 Tz. 3 aufgehoben, da dort Gegenstand und Umfang der Prüfungstätigkeit beschrieben werden. Für eine Aufnahme in den AT spricht auch, dass die diesbezügliche Prozessverantwortung in AT 4.3.1 Tz. 2 geregelt ist.

Wir schlagen daher vor, die Ergänzung unter BT 2.1. Tz. 1 zu streichen und vorbehaltlich der finalen Begriffsdefinition durch den Bundesfinanzminister folgende Formulierung als Erläuterung zu AT 4.4 Tz. 3 auf zu nehmen:

„Die Prüfung und Beurteilung des Internen Kontrollsystems beinhaltet auch das risikoorientierte Identifizieren von Schwachstellen, die geeignet sind, *strafbare Handlungen, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können*, zu begünstigen.“